



Wasser-Versorgungsreglement

Gebührenrahmen

Einwohnergemeinde Zollikofen

GEBÜHRENRAHMEN

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 44 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 25. November 1992, folgenden Tarif

Tarif

Art. 1

Anschlussgebühr ¹Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage beträgt

- a) Fr. 50.00 pro Belastungswert (BW) gemäss SVGW und
- b) Fr. 3.00 pro m³ umbauter Raum gemäss SIA.

²Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Baukostenindex der Stadt Bern von 118.8 Punkten (Stand 01.04.1992). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, so passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 2

Wiederkehrende Gebühren ¹Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 18.00 bis Fr. 30.00 pro m³/h Nennbelastung des Wasserzählers.

a) *Grundgebühr*

<u>Wasserzähler- grösse</u>	<u>Nennbelastung</u>	<u>jährliche Grundgebühr</u>	
20 mm	5 m ³ /h	Fr. 90.00 bis	Fr. 150.00
25 mm	7 m ³ /h	Fr. 126.00 bis	Fr. 210.00
30 mm	10 m ³ /h	Fr. 180.00 bis	Fr. 300.00
40 mm	20 m ³ /h	Fr. 360.00 bis	Fr. 600.00
50 mm	30 m ³ /h	Fr. 540.00 bis	Fr. 900.00
65 mm	40 m ³ /h	Fr. 720.00 bis	Fr. 1'200.00
80 mm	50 m ³ /h	Fr. 900.00 bis	Fr. 1'500.00
100 mm	70 m ³ /h	Fr. 1260.00 bis	Fr. 2'100.00
125 mm	115 m ³ /h	Fr. 2070.00 bis	Fr. 3'450.00
150 mm	165 m ³ /h	Fr. 2970.00 bis	Fr. 4'950.00
200 mm	280 m ³ /h	Fr. 5040.00 bis	Fr. 8'400.00

b) *Verbrauchsgebühr* ²Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 2.00 pro m³.

c) *Zuschlag für Klima- und Kühlanlagen* ³Für Klima- und Kühlanlagen wird auf der Verbrauchsgebühr gemäss Abs. 2 ein Zuschlag von Fr. 1.00 bis Fr. 2.00 pro m³ erhoben.

d) *Wasserlieferungsverträge* ⁴Mit Wasserbezüglern, die ein eigenes Leitungsnetz mit mehreren Anschlüssen und Hydranten unterhalten, das Wasser von der Gemeinde an einer einzigen Messstelle beziehen und pro Jahr mindestens 40'000 m³ Wasser verbrauchen, kann der Gemeinderat einen Wasserlieferungsvertrag mit besonderen Bedingungen abschliessen. Der Vertrag ist durch den Grossen Gemeinderat zu genehmigen.

⁵Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Gebühr innerhalb der in Abs. 1 bis 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre im Tarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Art. 3

¹Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Verwendung von Wasser ausserhalb von Gebäuden, besonderer Veranstaltungen, Ausstellungen, Wasserbezug ab Hydrant) ist gebührenpflichtig und erfolgt grundsätzlich nur über Wasserzähler.

*Ungemessene
Wasserbezüge*

²Die Gebühr für den Bezug von Wasser gemäss Abs. 1 setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr gemäss Art. 2 Abs. 1;
- b) einer Verbrauchsgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2.

³Bei Wasserbezügen unter 1 Jahr wird bei einer Dauer von weniger als 6 Monaten mindestens eine halbe, bei einer solchen von mehr als 6 Monaten eine ganze Grundgebühr erhoben.

⁴Für besonders kurzfristige Wasserbezüge (höchstens zwei Wochen) wird pro Betriebstag eine Gebühr von Fr. 3.00 erhoben, im Minimum jedoch Fr. 25.00 pro Bezugsfall.

Art. 4

Die Grundgebühr gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Minimalgebühr

Art. 5

Für Schwimmbäder ist jährlich ein Zuschlag von Fr. 3.50 pro m³ Bassininhalt zu bezahlen.

*Zuschlag für
Schwimmbäder*

Art. 6

¹Die jährliche Mietgebühr für einen Wasserzähler pro Baute oder Anlage bzw. Anschluss ist in der Grundgebühr gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) enthalten.

*Mietgebühr für
Wasserzähler*

²Für jeden weiteren Wasserzähler beträgt die jährliche Mietgebühr 10% der Anschaffungskosten eines entsprechenden neuen Wasserzählers im Zeitpunkt der Installation.

Art. 7

Für besondere Verrichtungen (z. B. Wasserbezug nach Art. 3, Lecksuche, Plombieren von Installationen, ausserordentliche Wasserablesungen) wird nach Massgabe des Material- und Arbeitszeitaufwandes Rechnung gestellt.

*Besondere Verrich-
tungen*

Art. 8

*Gebühren für Instal-
lationsbewilligungen*

Für die Erteilung von Installationsbewilligungen gemäss Art. 55 des Wasserversorgungsreglements werden folgende Bewilligungsgebühren erhoben:

Bewilligung A: Fr. 100.00
Bewilligung B: Fr. 500.00
Bewilligung C: Fr. 100.00

Art. 9

Inkrafttreten

¹Der Tarif tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Wassertarif vom 14. Dezember 1988.

Zollikofen, 25. November 1992

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
E. Wagner Kaufmann	R. Gatschet

Bescheinigung

Der vorliegende Gebührenrahmen zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen wurde gemäss Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultativer Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 13. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:

R. Gatschet